

Siebente Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

Vom 19. November 1936

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

Die in § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) aufgeführten Personen haben ihre ausländischen Wertpapiere der in § 21 Absatz 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art in das Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Liegen die Wertpapiere im Ausland, so ist der Verpflichtung genügt, wenn sie in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bestimmt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger die einzulegenden Wertpapiergattungen und den Zeitpunkt, bis zu dem die Einlegung zu erfolgen hat.

§ 2

Ein Wertpapierhändler darf ausländische Wertpapiere der in § 21 Absatz 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art nur mit Genehmigung im Inland anshändigen oder zu einem Wertpapierhändler, der nicht Devisenbank ist, umlegen.

§ 3

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann durch Anordnung im Deutschen Reichsanzeiger die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung auf andere als die in § 21 Absatz 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Wertpapiere ausdehnen.

§ 4

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

Berlin, den 19. November 1936

Der Reichswirtschaftsminister

I. V.: Posse